

Protokollauszug vom

24.11.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Beschaffung von elektrischer Energie und Gas sowie damit zusammenhängenden Produkten durch Stadtwerk Winterthur; Grundlagen und Strategisches Portfolio- und Risikomanagement zur strukturierten Energiebeschaffung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Dokument «Strategisches Portfolio- und Risikomanagement zur strukturierten Energiebeschaffung bei Stadtwerk Winterthur» gemäss Beilage I wird genehmigt und ist vertraulich zu behandeln.
2. Stadtwerk Winterthur wird ermächtigt und beauftragt gemäss den Vorgaben des «Strategisches Portfolio- und Risikomanagement zur strukturierten Energiebeschaffung bei Stadtwerk Winterthur» (gem. Beilage I), elektrische Energie, Gas und damit zusammenhängenden Produkten wie Herkunftsnachweise, CO₂-Zertifikate im Umfang der erwarteten mittelfristigen Absatzmenge aufgrund der gesetzlichen Versorgungspflicht in Winterthur gemäss Art. 6 StromVG sowie der vertraglich verpflichteten und erwarteten Menge an Kundschaft im liberalisierten Gas- und Strommarkt strukturiert zu beschaffen und gemäss den Vorgaben dynamisch über die Zeit zu bewirtschaften.
3. Stadtwerk Winterthur wird ermächtigt und beauftragt, im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie, Gas und damit zusammenhängenden Produkten sowie für die Beschaffungen anderer Geschäftsfelder von Stadtwerk Winterthur eine Fremdwährungsposition in Euro zu halten und zu bewirtschaften.
4. Handelsgeschäfte gemäss Ziffern 2 und 3 über die mittelfristig erwartete Absatzmenge von Stadtwerk Winterthur von elektrischer Energie, Gas und damit zusammenhängenden Produkten – zur ausschliesslichen finanziellen Optimierung («Eigenhandel») – sind untersagt.

5. Ausgaben für die Beschaffung von elektrischer Energie, Gas und damit zusammenhängenden Produkten sowie Fremdwährungen (Euro) gemäss den Ziffern 2 und 3, die Stadtwerk Winterthur aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 VAE (elektrische Energie) sowie Art. 3 Abs. 5 und Art. 4 Abs. 2 VAG (Gas) tätigt, gelten als aufgabenimmanent und liegen in der Kompetenz von Stadtwerk Winterthur.

6. Im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie und Gas sowie damit zusammenhängenden Produkten gelten folgende Risikolimiten:

a. [...]

b. [...]

c. [...]

7. Das Departement Technische Betriebe wird beauftragt, anlässlich der Revision der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität, die rechtlichen Grundlagen für ein mehrheitlich aus verwaltungs-externen Handelsfachleuten bestehendes Risikokomitee zu schaffen.

8. Der Stadtratsbeschluss vom 30. Januar 2013 (SR.13.125-1) wird aufgehoben. Auf die Vorlage der seit dem 1. Januar 2017 abgeschlossenen Verträge zur Kenntnissnahme (Ziffer 4 des Stadtratsbeschlusses vom 30.01.2013) wird verzichtet.

9. Ziffern 6a, b und c dieses Beschlusses sowie die Begründung werden nicht veröffentlicht.

10. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Finanzen, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon